

### IIIb.

Ort:  
Steuerbezirk:

Einschätzungsdistrikt:  
Ergänzungssteuerdistrikt:  
Nr. in den Spezialmanualen:

## Ergänzungssteuer = Kataster

auf das Jahr 19 . . .

---

Nach erfolgter Prüfung wird das Soll des Katasters an **Ergänzungssteuer** auf

festgestellt.

**Dresden**, am

19

Finanzministerium, I. Abteilung.

44 \*

Der Beitragspflichtigen				A. Auszug aus dem Einkommensteuerverzeichnis.							
				Einkommen aus				Gesamt- betrag der Einkünfte	Schuld- zinsen oder sonst- zulässige Abzüge	Ver- bleiben- des Ein- kommen	Abzüge gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes
Brand- kataster- Nr. oder Straße und Haus- Nr.	Namen, Lebensalter und Stellung im Haushalt	Stand, Beruf und Erwerb	An- gabe, ob De- kla- ra- tion vor- han- den	a.	b.	c.	d.				
				Verpachtung von Grund- stücken, Ver- mietung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- und Forstwirt- schaft auf eigenen Grund- stücken	Kapital- zinsen, Renten, Pensions- dividenden von Aktien oder An- teilen oder Geschäfts- anteilen bei Gesell- schaften mit beschränkter Haftung, Natural- erbschaften, Ausgaben und anderen Gerechtig- keiten	der Besitzung einer aus- schließlich oder zum Teil mit festem Gehalte oder Lohne verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung, insbeson- dere dem Bezüge von Pension oder Warte- geld	Handel, Gewerbe einschließ- lich des Betriebes der Land- wirtschaft auf fremden Grund- stücken und jeder anderen Erwerbs- tätigkeit				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
				<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
				a.	b.	c.	d.		Abz.		§ 12 Abs. 3.



## B. Ergänzungssteuer.

Verbleibendes steuerpflichtiges Einkommen	Steuerklasse	Steuerbetrag	Angabe, ob Deklaration vorhanden	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen, und zwar:			Gesamtbetrag des ergänzungssteuerpflichtigen Aktivvermögens	Kapital- und sonstige Abzüge	Verbleibendes ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen	Steuerklasse	Steuerbetrag	Anmerkungen
				e. Grundvermögen, soweit es nicht von der Grundsteuer betroffen ist, insbesondere das Jagdrecht auf eigenen oder fremden Grundstücken; ferner Kohlenbergbaurechte und Abbaurechte, gleichviel ob auf Grund dieser Rechte ein Abbau stattfindet oder nicht; Kohlen, welche nicht Gegenstand eines Kohlenbergbaurechts, ingleichen sonstige Vorkommenbestandteile, welche nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind, sofern sie gewerbsmäßig abgebaut werden	f. Dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes dienendes Anlage- und Betriebskapital, mit Ausschluß der von der Grundsteuer betroffenen Bestandteile	g. Sonstiges Kapitalvermögen						
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
				e.	f.	g.		Abz.				

